

Etwas über Wald, Jagd und Jäger

Autor(en): **Felber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **190 (1911)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

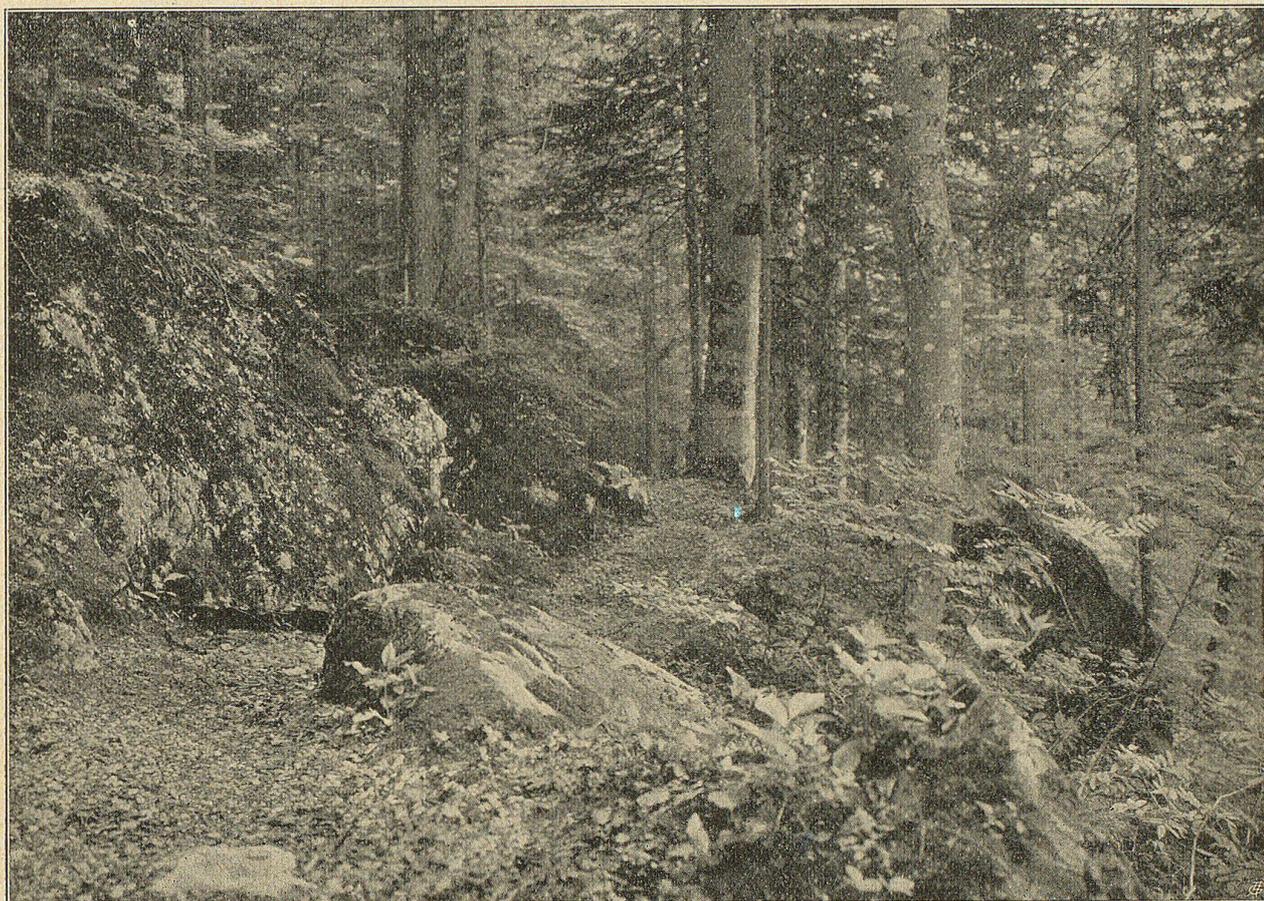
Etwas über Wald, Jagd und Jäger.

Von Prof. Selber, Zürich.

Als im Jahre 1264 Rudolf von Habsburg den Bürgern von Winterthur mit dem Stadtbrief ein weiteres hübsches Geschenk machen wollte, soll er der Bürgerschaft das Anerbieten gemacht haben, ihr den ganzen, prächtigen Eschenbergwald mit Grund und Boden, aber mit Vorbehalt des Jagdrechtes,

zugleich auch den tödtlichen Streich auf die in schönster Entwicklung begriffene Alpwirtschaft. Aber auch in anderer Hinsicht wird die Bedeutung des Waldes mehr und mehr gewürdigt.

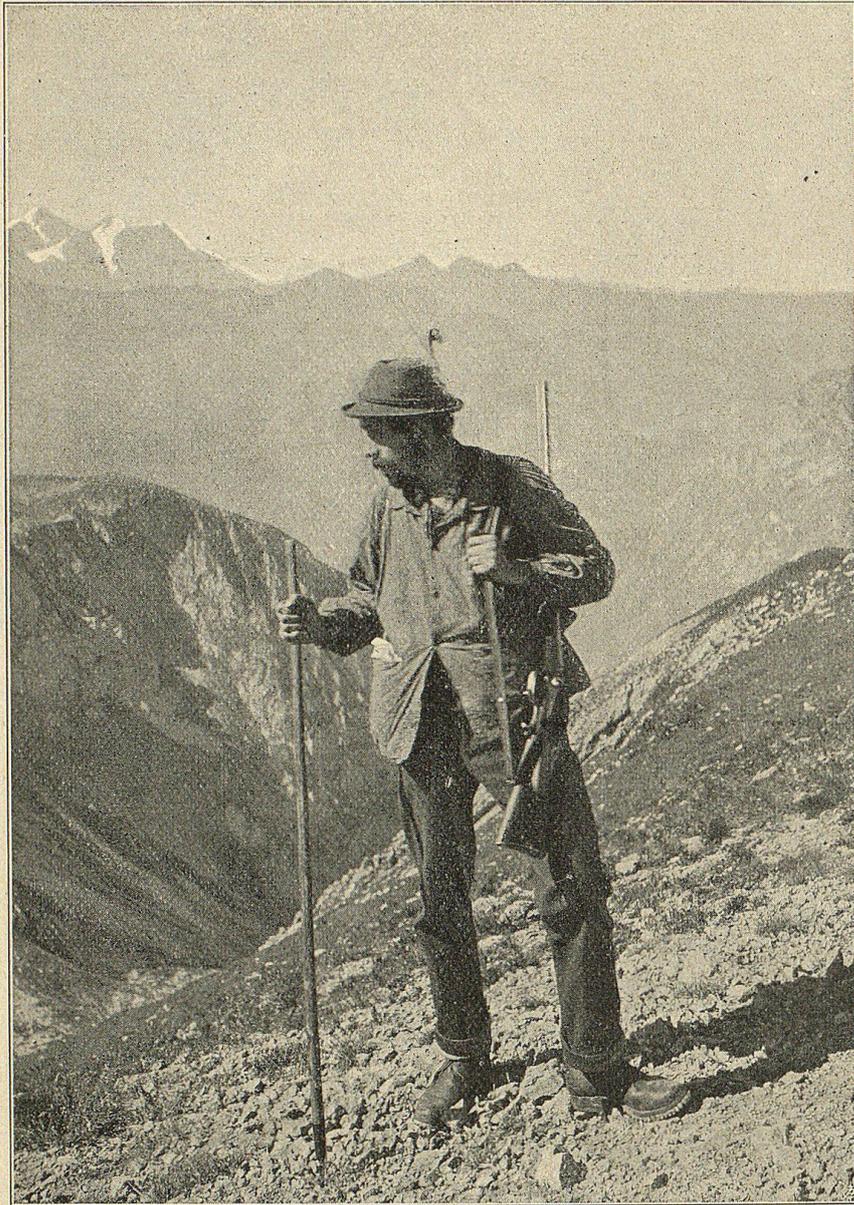
Ein Zug vom Lande nach der Stadt charakterisiert die neueste Zeit. Die Zahl der Arbeitslosen in den



oder aber das Jagdrecht in diesen Waldungen, ohne Eigentumsrecht, zu überlassen. Die Winterthurer nahmen den Wald; doch zeigt dieses ein Beispiel, wie hoch das Jagdrecht und wie hoch, oder wenn man sagen will, wie gering der Waldbesitz geschätzt wurde.

Heute wird der Wald höher geschätzt; bietet er doch eine sichere Quelle steigender Gelderträge. Niemand mißkennt ganz den Einfluß des Waldes zum Schutze gegen Stürme, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Abrutschungen, Verwüstungen und Ueberschwemmungen. Die Forstwirtschaft ist die treueste Gefährtin der Alpwirtschaft, und wer in unsern Bergen zerstörend die Axt an den Wald legt, führt

Städten wächst; auf dem Lande wird der Mangel an Arbeitskräften zur wahren Kalamität. Wohl entstehen in den industriellen Zentren in großer Zahl neue Wohnungen. Selbst wo diese Neubauten Schritt halten mit der wachsenden Bevölkerungszahl, bleibt doch eine Anhäufung der Bevölkerung auf verhältnismäßig engem Raum unvermeidlich. Es drängt sich eine Bevölkerung zusammen, die bisher zum großen Teil alle die Unnehmlichkeiten, Schönheiten und sanitarisch so günstigen Bedingungen des Landlebens, wenn auch unbewußt, doch voll und ganz genießen konnte. Die Wandelung der äußern Lebensumstände aber kann sich nicht ohne Nachteile für unsere Volkskraft vollziehen. Reduzierte Arbeitszeit, bessere Er-



Wildhüter im Gebirge.

nährung, gesündere Arbeitsräume können die nachteiligen Einflüsse des Lebens innert den engen Mauern der Städte und Fabriken in sanitärischer Hinsicht mildern, aber nicht aufheben. Kein aufmerksamer Beobachter wird unter derartigen Verhältnissen den wohlthuenden, durch keine Sanitätsmaßnahmen zu ersetzenden Einfluß nahegelegener Waldungen mißkennen.

Wir dürfen es als hocherfreuliche Erscheinung bezeichnen, daß Verschönerungsvereine, gemeinnützige Gesellschaften, auch Vereine von Freunden des Heimatschutzes und der Alpenwelt vielerorts mit

Forstverwaltungen wetteifern, um durch neue Wegenlagen, Ruhebänke, Zugänglichmachung und Freistellen von schönen Aussichtspunkten, Erstellung von Wegweisern, Anpflanzung von seltenen Holzarten längs den Straßen und in Gruppen, Erhaltung seltener Baum-Exemplare, Offenhaltung von Spielplätzen, der Natur entsprechende Ueberbrückung von Waldbächen, Fassung von Quellen und durch andere freundliche Einrichtungen die Reize des Waldes zu erhöhen. So kann sich jedes Alter und jeder Stand im Walde in edelster Weise erholen und erfreuen.

Solchen bedeutsamen Forderungen kann die Forstwirtschaft besonders auch durch Hege und Pflege der Tierwelt gerecht werden, ohne den Nützlichkeitsstandpunkt zu verleugnen. Schönes und Nützlichliches lassen sich auch da vereinen.

Mit der Hege und Pflege der Tierwelt läßt sich selbst die Jagd, richtig betrieben, ganz wohl vereinen. Der weidgerechte Jäger ist in erster Linie auch Heger; ihm ist es nicht darum zu tun, möglichst viele Tiere niederzuknallen. Er sucht auf der Jagd, im Wald und auf der Heide eine eben so wohlthätige als oft auch nötige Erholung. Daß aber auch in allgemein volkswirtschaftlicher Beziehung die Jagd, selbst in der Schweiz, gewichtige Bedeutung hat, wird noch vielfach unterschätzt, ja ganz mißkannt.

Wir wollen in Nachstehendem dem dem Leser des „Appenzeller Kalender“ einiges über die Jagd und Jäger sagen, das er vielleicht mit Interesse liest. Das „Jägerlatein“ aber wollen wir ganz auf der Seite lassen.

Wir unterscheiden nach dem eidgenössischen Jagdgesetz in der Schweiz eine „niedere Jagd“. Dazu gehört die Flugjagd, welche mit 1. September beginnen darf, durch die Kantone gewöhnlich aber etwas später eröffnet wird. Auf der Flugjagd dürfen vor Eröffnung der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden. Die „allgemeine Jagd“, die auch zur niedern Jagd

gehört, wird mit 1. Oktober eröffnet. Flugjagd und allgemeine Jagd dauern, sofern die einzelnen Kantone nicht frühern Jagdschluß dekretieren, bis Mitte Dezember.

Neben der „niedern Jagd“ haben wir dann noch die „Hochwildjagd.“ Hieher gehören Gemsen, die veränderlichen Alpenhasen, Auerhühner, Birk-, Spiel- oder Schildhühner, Haselhühner, Schnee- und Steinhühner oder Bernisen, sowie die Raubtiere des Hochgebirges. Die Jagd auf Gemsen, Rehböcke und Murmeltiere ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September. Das übrige Wild mit Ausnahme von Steinböcken, von Gemstischen, Hirschfälbern, Rehstichen (Kitz- und Kalb-Wild im ersten Altersjahr), sowie von Auer- und Birkhennen, darf vom 7. September bis 15. Dezember bejagt werden. Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche ist die Verwendung von Laufhunden, sowie der Gebrauch von Repetierwaffen und Kugelgewehren unter 9 Millimeter-Kaliber untersagt.

Zur Ausübung der Jagd muß das „Patent“ gelöst werden. Die Patenttaxen wechseln in ihrer Höhe sehr stark. So verlangt der Kanton Bern für Hochwildjagd eine Gebühr von 80 Fr., für Niederwildjagd von 50 Fr.; der Kanton Luzern für allgemeine Jagd mit einem Hund 60 Fr., für jeden weitem Hund 10 Fr. Für die Flugjagd ist außer den Taxen für die allgemeine Jagd eine Extragebühr von 20 Fr. zu entrichten. Nicht im Kanton niedergelassene Jäger haben im Kanton Luzern eine um 50% erhöhte Patenttaxe und für jeden Hund eine Steuer von 15 Fr. zu entrichten. Andererseits verlangt der Kanton Uri für Kantons-einwohner nur eine Patentgebühr von 5 Fr.; dazu einen Zuschlag von 10 Fr. für den ersten, 25 Fr. für den zweiten mitzuführenden Hund. Für Nichtkantonsbürger beträgt die Taxe 20 Fr.; sodann weitere 20 Fr. für den ersten und 30 Fr. für den zweiten mitzuführenden Hund. Neben den Patenten für Hochwild- und Niederwildjagd werden auch Spezialpatente für Fuchs- und Schwimvögeljagd erteilt, doch gewöhnlich nur an Jäger, welche ein Patent für die allgemeine oder die Hochwildjagd erworben haben. An vielen Orten wird das Patent für Hochwildjagd oder

auch für die Flugjagd nur an Jäger erteilt, die das Patent für die allgemeine Jagd gelöst haben. Nur die drei Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau haben das Revier-System eingeführt.

Im Jahre 1907 lösten in der ganzen Schweiz 13,350 Jäger Patente und bezogen die Kantone hierfür 440,834 Franken.

Für die ganze Schweiz mit einem Flächeninhalt von 41,324 Quadratkilometer ergibt sich auf den Quadratkilometer 10 Fr. 67 Rp. Werden nur die Patentkantone berechnet, so ergibt sich für eine Totalfläche von 39,457 Quadratkilometer eine Einnahme von 314,285 Fr., d. h. für den Quadratkilometer 7 Fr. 93 Rp.

Die drei Revierkantone Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt mit total 1867 Quadratkilometer zeigen für das Jahr 1907 eine Einnahme von 126,549 Fr. oder für den Quadratkilometer 67 Fr. 77 Rp.

Daß nun trotz diesen überraschenden Finanzergebnissen so wenige Kantone dem Reviersystem huldigen, läßt sich durch den entschiedenen Widerstand der Patentjäger und die Gleichgültigkeit der Massen in dieser Lage erklären. Andererseits wird dem Reviersystem auch der Vorwurf der „Herrnjagd“ gemacht. Mit diesem demokratisch klingenden Einwand ist es zwar eine eigene Sache. Auch beim Patentsystem kann nicht jeder, der Lust dazu fühlt, sich dem Jagdvergnügen hingeben. Das Sprichwort: „Wer auf die Jagd geht, ist ein Herr oder ein Lump“, hat bei aller ungerechten Einseitigkeit doch auch ein Körnchen Wahrheit. Die Patenttaxen sind nicht die größten Opfer, die ein Jäger, der private oder öffentliche Verpflichtungen hat, bringen muß. — Allerdings gibt es auch Hunderte, ja Tausende von „Jägern“ in der Schweiz,

die kein Patent lösen und doch „frei in den Wäldern jagen.“ Diese nach jeder Richtung beschämende und demoralisierende Erscheinung zeigt sich hauptsächlich in Kantonen mit Patentsystem und trägt das Wesentlichste zur vollständigen Zernichtung des Wildstandes bei.

Vielleicht kommt auch in diesen Kantonen die Zeit, wo der Bauer die Hasen, die er auf seinem Boden ernährt, dem verkauft, der sie am besten bezahlt.

